

**Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg Az. 5 A 2233/16 vom
22.11.2017 (Wörtliches Zitat S.18)**

Angesichts des über Jahre andauernden rechtsuntreuen Verhaltens der Beklagten zu 1. ist nicht auszuschließen, dass sie ihr rechtsuntreues Verhalten fortsetzen bzw. bei nächster Gelegenheit wieder aufnehmen wird. Dafür spricht zum Beispiel die Tatsache, dass die alten Vorfahrtsschilder zunächst nicht entfernt und die „Durchfahrt verboten-Schilder“ größtenteils ersichtlich als Provisorien errichtet wurden. Hinzu kommt, dass der Kläger beabsichtigt, Schadensersatz gegen die Beklagte zu 1. geltend zu machen. In dieser Hinsicht ist derzeit bereits ein Verfahren beim Landgericht Aurich (- 3 O 9/17 -) anhängig. Für dieses und für etwaige weitere Verfahren würde eine positive Feststellung der Rechtswidrigkeit der bisherigen Nutzung seiner Grundstücke für die Ortsumgehungsstraße Benersiel seine Rechtsstellung verbessern. Schließlich handelt es sich bei der Inanspruchnahme der klägerischen Grundstücke um eine langjährige und damit schwerwiegende Beeinträchtigung seines Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG, für die er unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation ebenfalls ein Feststellungsinteresse für sich in Anspruch nehmen kann.